

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 1 Grundgesetz für das Jahr 1999

Gemäß Artikel 13 Abs. 6 GG unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich u. a. über den nach Artikel 13 Abs. 3 GG erfolgten Einsatz technischer Mittel. § 100e Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StPO konkretisiert diese Berichtspflicht dahin gehend, dass die Bundesregierung den Deutschen Bundestag auf der Grundlage von Ländermitteilungen über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahmen gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO zu unterrichten hat. Ferner ist der Deutsche Bundestag über die erfolgte Benachrichtigung der Beteiligten oder die Gründe, aus denen die Benachrichtigung bislang unterblieben ist, und den Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung voraussichtlich erfolgen kann, zu unterrichten.

Die durch Plenarbeschluss des Deutschen Bundestages vom 13. April 2000 entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses der Bundestagsdrucksache 14/2383, Ziffer 2 geäußerte Bitte um Unterrichtung, „in welcher Weise die Länder die ihnen nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes obliegende parlamentarische Kontrolle der Überwachung von Wohnungen, die der Kontrolle durch ein vom Deutschen Bundestag gewähltes Gremium gleichwertig ist, gewährleisten,“ betrifft in erster Linie die Zuständigkeit der Länderparlamente und wäre daher primär an diese zu richten. Die Bundesregierung kommt der Unterrichtsbitte gleichwohl nach, soweit ihr entsprechende Informationen zugänglich sind. Dies geschieht in dem Bemühen um Unterstützung des Parlaments und mit Rücksicht auf die Tatsache, dass sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die durch Artikel 13 Abs. 6 GG geforderte parlamentarische Kontrolle noch keine Praxis ausbilden konnte. Die Ergebnisse einer entsprechenden Anfrage des Bundesministeriums der

Justiz bei den Landesjustizverwaltungen sind in der Anlage 3 wiedergegeben.

Im Kalenderjahr 1999 sind ausweislich der Ländermitteilungen gemäß § 100e StPO in 11 Ländern die aus anliegender tabellarischer Übersicht (Anlage 1) ersichtlichen Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung durchgeführt worden. In den übrigen Ländern und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind im Jahr 1999 keine Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO durchgeführt worden.

Sachsen-Anhalt und Hessen haben mitgeteilt, dass entgegen den für das Jahr 1998 gemachten Angaben (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2452) jeweils zusätzlich eine Maßnahme durchgeführt worden sei, die erst nachträglich gemeldet wurde und dementsprechend keinen Eingang in den das Jahr 1998 betreffenden Bericht finden konnte. Eine aktualisierte Übersicht für 1998 ist nachstehend als Anlage 2 wiedergegeben. Maßnahmen nach Artikel 13 Abs. 4 GG, also zur Gefahrenabwehr, und, soweit wegen einer Verwendung über die Eigensicherung hinaus richterlich überprüfungsbedürftig, nach Artikel 13 Abs. 5 GG, also zur Eigensicherung, haben im Berichtszeitraum des Kalenderjahres 1999 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

Die in der Bundestagsdrucksache 14/2452 näher dargestellten Einzelheiten zum Verfahren der Erhebung in den Ländern und zur Darstellung des Erhebungsergebnisses gelten weiterhin. Der Katalog der Anlasstaten in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO wird nachfolgend mit den sich aus dieser Vorschrift ergebenden insgesamt 15 Tatbestandsgruppen nebst Zuordnungsnummer nochmals wiedergegeben:

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern vom 27. Juli 2000. Mit dem Bericht wird der Deutsche Bundestag gemäß seinem Beschluss vom 13. April 2000 zu Nummer 2 der Beschlussempfehlung in der Bundestagsdrucksache 14/2383 zusätzlich darüber unterrichtet, „in welcher Weise die Länder die ihnen nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 Grundgesetz obliegende parlamentarische Kontrolle der Überwachung von Wohnungen, die der Kontrolle durch ein vom Deutschen Bundestag gewähltes Gremium gleichwertig ist, gewährleisten“.

1	Geld- oder Wertpapierfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Eurochecks (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
2	Schwerer Menschenhandel (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
3	Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
4	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
5	Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
6	Raub, räuberische Erpressung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
7	Erpressung im besonders schweren Fall (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
8	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
9	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)

10	Bestechlichkeit, Bestechung (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
11	Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
12	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)
13	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d StPO)
14	Straftaten nach § 129 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1, § 129a StGB (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e StPO)
15	Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f StPO)

Anlage 1

Maßnahmen im Jahr 1999

Land	Verfahren	Anlassat (Gruppe gem. vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen*	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbe- schuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benach- richtigung erfolgt **	falls nein, Grund der Nichtbenach- richtigung**	Relevanz für das Verfahren**
Baden- Württem- berg	Verf. Nr. 1	12	1	5	5		93 Tage	nicht bezieferbar	Nein	unbekannter Aufenthalt	Ja
	Verf. Nr. 2	12	1	1	1		27 Tage	0,00	Nein	Gefahr für Leib und Leben	Nein
	Verf. Nr. 3	12	1	12	8	4	27 Tage	ca. 6 000,00	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	1	2	2		6 Tage	nicht bekannt	Ja		Ja
Bayern	Verf. Nr. 1	3	1	4	1	3	12 Tage	351,60	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	12	2	unbestimmt			23/24 Tage	ca. 4 000,00	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 3	3	1	6	1	5	12 Tage	keine	Ja		Ja
	Verf. Nr. 4	12	1	3	1	2	2 Tage	229,80	Ja		Nein
	Verf. Nr. 5	12	1	2	1	1	28 Tage	keine	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
Berlin	Verf. Nr. 1	12	1	5	1	4	3 Tage	ca. 16 150,00	Nein	Gefahr für Leib und Leben	Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	7	1	6	26 Tage	nicht bekannt	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 3	9	1	3	2	1	13 Tage	ca. 11 000,00	Nein	Gefährdung des Ermittlungs- zwecks	Ja
Branden- burg	Verf. Nr. 1	3	1	41	3	38	28 Tage	4 198,52	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 2	12	2	3	2	1	13 Tage	36 100,00	Nein	Gefährdung des Ermittlungs- zwecks	Ja

* Mit Ausnahme eines Falles erfolgten die Maßnahmen in Wohnungen des/der Beschuldigten.

** Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

noch Anlage 1

Maßnahmen im Jahr 1999

Land	Verfahren	Anlassstat (Gruppe gem. vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen*	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbe- schuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benach- richtigung erfolgt **	falls nein, Grund der Nichtbenach- richtigung**	Relevanz für das Verfahren**
Hamburg	Verf. Nr. 1	12	1	6	5	1	27 Tage	3 000,00	Ja, mit Ausnahme von 4 Beschul- digten	unbekannter Aufenthalt	Ja
	Verf. Nr. 2	3	1	3	1	2	15 Tage	806,00	Ja		Nein
Hessen	Verf. Nr. 1	3	1	1	1		3 Tage	15 641,00	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	8	2	6	94 Tage	7 486,40	Nein	andauernde Ermittlungen	Ja
	Verf. Nr. 3	12	1	1	1		43 Tage	42 716,00	Ja		Nein
	Verf. Nr. 4	3	2	2	1	1	8 Tage/ 8 Tage	51 461,00	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
	Verf. Nr. 5	3	1	1	1		4 Tage	ca. 10 000,00	Nein	anderweitige Kenntnisnahme durch Betroffenen	Nein
Nieder- sachsen	Verf. Nr. 1	12	1	2	2		42 Tage	27 500,00	Ja		Ja
Nordrhein- Westfalen	Verf. Nr. 1	5	1	18	16	2	27 Tage	ca. 2 000,00	Ja		Ja
Sachsen	Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	1 Tag	5 516,30	Ja		Nein
Schleswig- Holstein	Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	38 Tage	nicht festgestellt	Ja		Ja
Thüringen	Verf. Nr. 1	3	2	2	2		18/19 Tage	nicht bekannt	Nein	unbekannter Aufenthalt	Ja

* Mit Ausnahme eines Falles erfolgten die Maßnahmen in Wohnungen des/der Beschuldigten.

** Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

Anlage 2

Maßnahmen im Jahr 1998

Land	Verfahren	Anlassat (Gruppe gem. vorstehender Erläuterung)	Anzahl der betr. Wohnungen*	Anzahl Betroffene	darunter Beschuldigte	darunter Nichtbe- schuldigte	Dauer der Maßnahme in Kalendertagen	Kosten DM	Benach- richtigung erfolgt **	falls nein, Grund der Nichtbenach- richtigung**	Relevanz für das Verfahren**
Baden- Württemberg	1	3	1	2	2		15 Tage	1 569,28	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
Bayern	1	12	1	1	1		42 Tage	2 430,00	Nein	andauernde Ermittlungen	Nein
Hessen	2										
	Verf. Nr. 1	3	1	4	1	3	7 Tage	1 662,60	Ja		Nein
	Verf. Nr. 2	3	1	3	1	2	20 Tage	ca. 16 000,00	Ja		Ja
Mecklenburg- Vorpommern	1	6	1	3	3		12 Tage	ca. 10 500,00	Ja		Nein
Nieder- sachsen	2										
	Verf. Nr. 1	12	1	2	1	1	1 Tag	nicht gesondert ausgewiesen	Beschul- digter: Nein Nichtbe- schuldigter: Ja	andauernde Ermittlungen	Nein
Nordrhein- Westfalen	Verf. Nr. 2	12	1	4	4		12 Tage	ca. 15 000,00	Ja		Ja
	1	3	1	1	1		13 Tage	3 948,70	Ja		Nein
Sachsen	1	3	1	3	1	2	3 Tage	15 865,85	Ja		Ja
Schleswig- Holstein	1	3	1	2	2		5 Tage	14 384,00	Ja		Nein
Sachsen- Anhalt	1	12	1	1	1		7 Tage	ca. 300,00	Ja		Nein

* Mit Ausnahme eines Falles erfolgten die Maßnahmen in Wohnungen des/der Beschuldigten.

** Im Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber der obersten Landesjustizbehörde.

Anlage 3

Umsetzung des Artikels 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes durch die Länder

Nach Auskunft der Landesjustizverwaltungen haben die Bundesländer die ihnen nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes obliegende parlamentarische Kontrolle der Wohnraumüberwachungsmaßnahmen wie folgt ausgestaltet:

1. Information des Landesparlaments über akustische Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zu präventiv-polizeilichen Zwecken

- a) Das Landesparlament wird laut Mitteilung der jeweiligen Landesjustizverwaltung regelmäßig unterrichtet in: Baden-Württemberg (unter Hinweis auf § 23 Abs. 5 des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes), Bayern (unter Bezugnahme auf Artikel 34 Abs. 6 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 des am 2. Februar 2000 beschlossenen Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Landtags-Drucksache 14/2707)), Berlin (unter Hinweis auf § 25 Abs. 10 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 164)), Brandenburg (unter Hinweis auf § 33 Abs. 9 des Brandenburgischen Polizeigesetzes), Hessen, Mecklenburg-Vorpommern (unter Hinweis auf § 34 Abs. 7 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes), Niedersachsen (unter Hinweis auf § 37a des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes), Saarland, Sachsen (unter Hinweis auf § 39 Abs. 10 des Sächsischen Polizeigesetzes), Schleswig-Holstein und Thüringen (unter Hinweis auf § 35 Abs. 5 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 454 f.)).
- b) Hamburg (unter Hinweis auf den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 des Grundgesetzes“ (Bürgerschafts-Drucksache 16/3433)) und Rheinland-Pfalz haben mitgeteilt, eine entsprechende gesetzliche Regelung sei beabsichtigt.
- c) Bremen sieht keinen Handlungsbedarf, weil der präventiv-polizeiliche Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung im Bremischen Polizeigesetz nicht vorgesehen sei.

2. Information des Landesparlaments über akustische Maßnahmen der Wohnraumüberwachung durch den Verfassungsschutz

Das Landesparlament wird laut Mitteilung der jeweiligen Landesjustizverwaltung regelmäßig unterrichtet in: Baden-Württemberg (unter Hinweis auf § 6 Abs. 3 S. 9 des Baden-Württembergischen Landesverfassungsschutzgesetzes), Bayern (unter Bezugnahme auf Artikel 6 Abs. 7 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 des am 2. Februar 2000 beschlossenen Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Landtags-Drucksache 14/2707)), Brandenburg (unter Hinweis auf § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes), Hessen, Rheinland-Pfalz (unter Hinweis auf § 21 Abs. 1 Satz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes), Sachsen-Anhalt (unter Hinweis auf § 8 Abs. 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. August 1999 (GVBl. S. 234)), Thüringen (unter Hinweis auf § 7 Abs. 7 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 454 f.)) und wohl auch Berlin. – In Sachsen ist eine Anpassung von § 17 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes an die Rechtslage nach Artikel 13 Abs. 6 GG beabsichtigt, soweit erforderlich.

3. Information des Landesparlaments über akustische Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zum Zweck der Strafverfolgung

Bayern (unter Bezugnahme auf Artikel 48a des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 383)) i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 des am 2. Februar 2000 beschlossenen Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Landtags-Drucksache 14/2707)), Brandenburg (unter Hinweis auf eine Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages), Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein (unter Bezugnahme auf das „Landesausführungsgesetz zu § 100e der Strafprozessordnung – StPO – über Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO“ vom 1. Dezember 1999 (GVBl. S. 468)) haben mitgeteilt, das Landesparlament werde regelmäßig unterrichtet. Beabsichtigt ist eine derartige Unterrichtung in Hamburg (unter Hinweis auf den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 13 Abs. 6 des Grundgesetzes“ (Bürgerschafts-Drucksache 16/3433)), Niedersachsen, Rheinland-Pfalz (auf Wunsch des Landtages) und wohl auch in Sachsen-Anhalt.

Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen und Thüringen haben mitgeteilt, das Landesparlament werde nicht unterrichtet.

